

Rollout: Anwendungsfragen aus Sicht des BDEW

Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG am 22. Juni 2023



Übersicht

Anwendungsbereich Erzeugungsanlagen

Weitere offene Fragen/ Fazit

Selbstvornahme – Beschleunigung?

Handlungspflichten Anlagen- und Netzbetreiber § 9 EEG iVm. MsbG

Direktvermarktung und Rollout

Erleichterungen für Gebäude- und Mieterstrom



Rolloutstart Erzeugungsanlagen

Inst. Leistung in kW	Start ab	Spätestens ab	Frist
> 7 – 15, > 15 – 25, > 25 – 100	Sofort	2025	2030
> 100.000	2025	2028	2032

Inst. Leistung in kW	Frist – keine Pflicht daher nur nach Auftrag
> 1 bis 7 kW	4 Monate ab Auftrag (ab 2025)
Bis 1 kW/ nicht bilanzierungsrelevant	4 Monate ab Auftrag (ab 2025)

- > "7 kW", "100 kW": installierte Leistung zu ermitteln nach Empfehlung Clearingstelle EEG 2020/53
- Technik für Großanlagen nicht vorhanden gesetzliche Frist nicht sinnvoll/ Änderungsmöglichkeit durch BNetzA erforderlich
- > Zielsichere Beschleunigung des Rollout für dringend nötige Pflichteinbaufälle in Frage gestellt => Auf Antrag sind auch optionale Einbaufälle innerhalb von 4 Monaten auszustatten!



Agiler Rollout nach § 31 MsbG: früh starten, später steuern

Was ist der "agile Rollout"?

- Rollout in **Niederspannung** mit intelligenten Messsystemen
- Reduzierter Pflichtenumfang vorübergehend keine Pflicht für folgende Anwendungen:
 - Protokollierungsfunktion,
 - Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit,
 - Übermittlung von Stammdaten von § 14a EnWG-Anlagen, EEG- und KWK-Anlagen
- Möglich ab Inkrafttreten keine Pflicht
- Bilanzierung und Sichtbarkeit jetzt Steuerung später

Für welche Anwendungsfälle gilt der "agile Rollout"?

- Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100 000 Kilowattstunden und von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt
- OB eine Anlage über ein iMSys zu steuern ist, sehen die Fachgesetze vor (hier: insbes. EEG)



Zusammenspiel § 9 EEG - MsbG

Grundstruktur der Verpflichtung, für technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung zu sorgen (§ 9 EEG 2023)

Vor Einbau iMSys:

- kleine Anlagen in Ruhe lassen (bis 25 kW)
- größere Anlagen steuern (bis 100 kW) gilt nicht, wenn Beauftragung des MSB mit erforderlichen Zusatzleistungen
- große Anlagen sehen und steuern (über 100 kW)

Nach Einbau iMSys:

Kleine Anlagen sehen (7 bis 25 kW)

Größere und große Anlagen sehen und steuern (über 25 kW)



Im Grundsatz – genau hinsehen!



Offene Fragen § 9 EEG – MsbG (1)

- § 9 Abs. 1b EEG 2023: Pflicht wird auch durch Antrag nach § 34 Abs. 2 MsbG auf Ausstattung mit technischen Einrichtungen beim MSB erfüllt
 - Technische Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung – Hardware?
 - Bis wann muss der Antrag spätestens gestellt sein?



Niemand will sanktionieren (§ 52 EEG 2023 (neu))!

- Antrag auf Zusatzleistungen statt Ausstattung mit Fernsteuerungstechnik vor Einbau iMSys bei Anlagen über 25 bis 100 kW VOR Einbau iMSys
 - Antrag vor 2025 möglich? Konsequenzen?



Erfolg, dass nicht vor Einbau iMSys auch Sichtbarkeit!



Offene Fragen § 9 EEG – MsbG (2)

- Handlungspflichten Netzbetreiber Netzanschluss: § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 EEG
 - Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln: Nr. 5 die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen. "was macht mein gMSB"?
- Welche Bestandsanlagen über 7 bis 25 kW müssen nur gesehen, welche auch gesteuert werden? (§ 100 Abs. 3 und 4 EEG 2023) § 100 Abs. 3a EEG!
 - Ob § 9 Abs. 1 EEG 2023 (Sichtbarkeit und Steuerung)oder § 9 Abs. 1a EEG 2023 (nur Sichtbarkeit) nach Einbau iMSys analog anwendbar ist, ist nicht nur von 25 kW-Leistungsgrenze abhängig, sondern auch davon, ob die Anlage "nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann,"



Direktvermarktung und MsbG

• § 10b EEG 2023

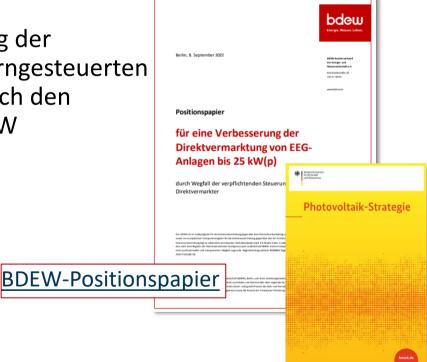
- Verpflichtende marktorientierte Sichtbarkeit und Steuerung unabhängig von Leistungsgrenze
- Bei Nichteinhaltung Sanktionierung über § 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023
- Allerdings: bei Anlagen bis 500 kW Sanktionsaussetzung in 2023 (§§ 52 Abs. 1b, 100 Abs. 9 Satz 2 EEG 2023)
- Während agilen Rollouts keine Steuerung erforderlich (für Anlagen bis 25 kW) danach aber schon. Keine Möglichkeit, durch Antrag beim MSB unabhängig vom agilen Rollout Pflichten auszusetzen (§ 9 EEG)



BDEW-Vorschlag zur Stärkung der "kleinen" Direktvermarktung

 Entfallen der verpflichtenden Abrufung der Ist-Einspeisung und Möglichkeit zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Direktvermarkter bei Anlagen bis 25 kW ("marktorientierte Steuerung")

 Wird voraussichtlich im Solarpaket I umgesetzt werden





Thema Beschleunigung: "verzögerte Zählersetzung"

- Option 1: AB baut durch eigenen Installateur MSB-Zähler ein, den MSB vorher verschickt hat
- Option 2: Einbau von eigenem Zähler, MSB übernimmt aber Messtellenbetrieb

Clearingstelle für
Anlagen bis 30 kW an
bestehendem
Hausanschluss,
Bilanzierung im EEG-

NB-BK



- Option 1: ok
- Option 2: nein, zuviel Mehraufwand für MSB, nicht im MsbG vorgesehen
- Weitere Kommunikation mit Clearingstelle und BNetzA

BDEW-Stellungnahme:



- "Klarstellung":
- Option 1 und 2 ohne nähere Eingrenzung, wenn 1 Monat nach Beantragung des Zählers verstrichen

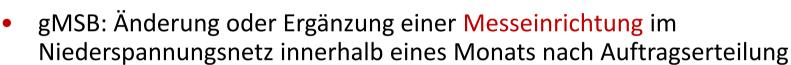
BNetzAPositionspapier: BKG22-362





Lösung in MsbG: "Selbstvornahme"

§ 3 Abs. 3a MsbG neu – soll verzögerten Zählereinbau adressieren





- Selbstvornahme sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens
- Anschlussnehmer darf unter Einhaltung der für den MSB geltenden anerkannten Regeln der Technik durch einen fachkundigen Dritten Messeinrichtung einbauen – NAV beachten!



- Zuständigkeit gMSB für Messstelle bleibt unberührt wie umsetzbar?
- Anschlussnehmer stellt gMSB nach Abschluss der Arbeiten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung – und wenn nicht?
- Gesamtbeschleunigung durch Rückfall auf Verfahren vor 2016 zu erreichen?



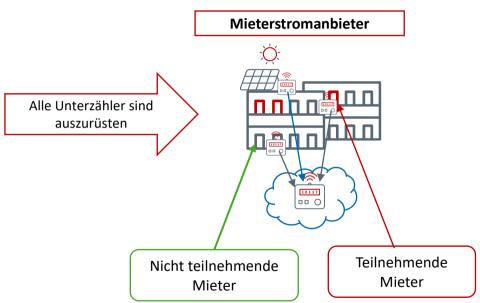
Zusatzleistungen: Erleichterungen für Mieter-/ Gebäudestrom

§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG

<u>ab 2025</u> Ausstattung mit iMS innerhalb von 4 Monaten, auch an nicht energiewirtschaftlich abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten in Kundenanlagen

§ 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG (neu)

Virtueller Summenzähler steht physischem Summenzähler gleich, wenn alle Messeinrichtungen, deren Werte einfließen, mit iMS ausgestattet sind





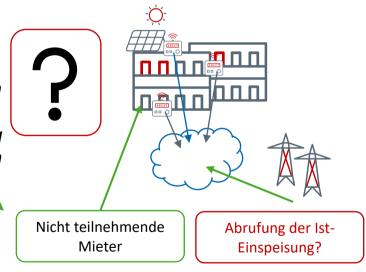
Zusatzleistungen: Erleichterungen für Mieter-/ Gebäudestrom: offene Fragen

 Kosten für Ausstattung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG: § 35 MsbG - POG für gMSB

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. HS:

"bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 1 bis 3 für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden."

- Virtuelles Summenzählermodell (§ 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG)
 - In großen Kundenanlagen mit höheren Erzeugungsleistungen: Wo beginnt die Belieferung aus dem Netz?
 - Zusammenhang mit § 9 EEG 2023: "Abrufung der Ist-Einspeisung?"





Weitere offene Fragen (nur Auswahl...)

 Anbindung § 40 Abs. 1 MsbG: Interpretation unklar, weil keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Messeinrichtungen eines Anschlussnutzers:

"Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen hinter demselben Netzanschluss an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, sofern dies ohne erhebliche bauliche Veränderungen möglich ist."

- Ab wann sind Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 MsbG verpflichtend anzubieten, wenn kein konkretes Datum genannt ist?
 - "technische Unmöglichkeit"/ agiler Rollout
- Zeitliche Anwendung der Neuregelung POGs nach § 7 MsbG: siehe <u>BNetzA-Veröffentlichung</u> Rechtssicherheit?



FAZIT

Es bleibt viel zu tun:

- Klärung offener Fragen
- § 14a EnWG-Festlegung und Abgleich mit Verzahnung § 9 EEG 2023
- Prüfung und ggf. Anpassung Marktkommunikation
- Prüfung und ggf. Anpassung Messstellenverträge
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Anpassung Eichrecht



Zeit für Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Constanze Hartmann, LL.M. Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG, Abteilung Recht

T +49 30 300199-1527

constanze.hartmann@bdew.de www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin